Amtsblatt

Elektronisches Verkündigungsblatt der Stadt Hameln

Bereitgestellt am 13.11.2026 **Nr. 11G/2026**

Inhaltsverzeichnis **Seite**

A.: Bekanntmachungen der Stadt Hameln

Öffentliche Bekanntmachung – Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Recht und Sicherheit, 19. November 2026	**2**

Öffentliche Bekanntmachung – Hauptsatzung der Stadt Hameln	**3**

Öffentliche Bekanntmachung

Nach § 59 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der z. Zt. gültigen Fassung wird bekanntgegeben, dass am **Donnerstag, 19. November 2026, um 16:30 Uhr im Forum des Schiller-Gymnasiums, Gröninger Straße 15, 31785 Hameln** eine öffentliche Sitzung des **Ausschusses für Recht und Sicherheit** stattfindet.

Vor Eintritt in die Tagesordnung findet eine Einwohnerfragestunde statt.

1 Open-House-Verfahren mit dem Recht zur Aufschaltung von Brandmeldeanlagen an die Kooperative Regionalleitstelle Weserbergland

2 Absenkung der jährlichen Gebühr für das Anwohnerparken in unserer Stadt - Antrag der Fraktion FDP/Frischer Wind vom 04.11.2026

2.1 Mitteilungsvorlage zum Antrag der Fraktion FDP/Frischer Wind vom 04.11.2026 – Vorlage 179/2026 - Absenkung der Jahresgebühr für Bewohnerparkausweise von 360 € auf 240 € zum 01.01.2027

3 Berichterstattung des Stadtbrandmeisters

4 Mitteilungen der Verwaltung

5 Anfragen, Anregungen und Mitteilungen von Ausschussmitgliedern

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister Hameln, den 13.11.2026

Hauptsatzung der Stadt Hameln

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30), hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 04.11.2026 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name

Die große selbständige Stadt führt den Namen „Stadt Hameln“.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Stadtwappen zeigt in rotem Felde einen bogenförmig geschärften silbernen Mühlstein, belegt mit einem aufrecht gestellten blauen Mühleisen. In der einfachen Form ist der Schild gekrönt von dem stilisiert dargestellten doppeltürmigen mit vier Querdachgiebeln besetzten silbernen Münster St. Bonifatius, dessen Fenster oder Türen, Turmdächer und Kreuzblumen blau und dessen Mitteldach rot tingiert sind. In der Form des Prachtstückes zeigt das Stadtwappen das mit der Wappenfigur belegte und mit unterschiedlichen Turmhelmen ausgestattete Münster St. Bonifatius als Helmzier sowie zwei Löwen als Schildhalter.

(2) Die Farben der Stadt sind blau-weiß-rot (auch Flaggenfarben).

(3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen in seiner einfachen Form und der Umschrift „Stadt Hameln“.

(4) Die Amtskette, die aus kräftigen silbernen Gliedern besteht, enthält als Mittelstück das Stadtwappen in Form des Prachtstückes sowie darunter drei Siegel. Sie wird von der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister oder ihrer / seiner Vertretung bei feierlichen Anlässen getragen.

(5) Jede Verwendung des Stadtwappens durch andere ist nur mit Genehmigung der Stadt Hameln zulässig.

(6) Die Ortsteile sind berechtigt, ihr früheres Gemeindewappen als Zeichen der engeren Gemeinschaft weiter zu zeigen.

§ 3

Verwaltungsausschuss

(1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus:
a) der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister,

b) den Beigeordneten,

c) den Beamtinnen / Beamten auf Zeit (mit beratender Stimme),

d) Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG (Grundmandatsinhaber mit beratender Stimme).

(2) Vertreterinnen / Vertreter stimmberechtigter Mitglieder führen keine das Vertretungsverhältnis andeutende Bezeichnung.

§ 4

Vertretung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters

nach § 81 Abs. 2 NKomVG

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreterinnen / Vertreter der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

(2) Eine Regelung der Reihenfolge hinsichtlich der Vertretungsbefugnis durch den Rat erfolgt nicht. Vielmehr erfolgt die Vertretung gleichberechtigt durch eine einzelfallbezogene Absprache mit den ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertretern.

§ 5

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

(1) Als Beamtinnen / Beamte auf Zeit werden vom Rat gewählt:
a) Die Erste Stadträtin / Der Erste Stadtrat,

b) die Stadtkämmerin / der Stadtkämmerer,
c) die Stadtbaurätin / der Stadtbaurat.

(2) Allgemeine Stellvertreterin / Allgemeiner Stellvertreter der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters ist die Erste Stadträtin / der Erste Stadtrat, an deren / dessen Stelle bei ihrer / seiner Verhinderung die übrigen Beamtinnen / Beamten auf Zeit in der Reihenfolge ihres Dienstalters als Beamtin / Beamter auf Zeit bei der Stadt Hameln treten.

(3) Im Übrigen vertreten die Beamtinnen / Beamten auf Zeit die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister innerhalb der ihnen zugewiesenen Geschäftsbereiche. Die Weisungsbefugnis der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters nach dem NKomVG bleibt hierdurch unberührt.

§ 6

Zuständigkeiten

(1) Der Beschlussfassung **des Rates** bedürfen

a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 400.000 Euro übersteigt,

b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden,

c) die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen gem. § 111 Abs. 8 NKomVG i.V.m. § 26 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) mit einem Wert von über 2.000 Euro,

d) Entscheidungen über die Erteilung der gemeindlichen Zustimmung gemäß § 36a Baugesetzbuch bei Bauvorhaben mit mehr als 20 Wohneinheiten sowie bei Bauvorhaben im Außenbereich mit einer Grundstücksfläche von mehr als 5.000 m²,

e) die Ernennung von Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt, ihre Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, ihre Versetzung in den Ruhestand und ihre Entlassung. Die Entscheidungen sind im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister zu treffen.

(2) Der Beschlussfassung **des Verwaltungsausschusses** bedürfen

a) die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen gem. § 111 Abs. 8 NKomVG i.V.m. § 26 KomHKVO mit einem Wert von über 100 Euro bis zu 2.000 Euro,

b) die Ernennung von Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt von Besoldungsgruppe A 11 bis A 13, ihre Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, ihre Versetzung in den Ruhestand und ihre Entlassung. Die Entscheidungen sind im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister zu treffen,

c) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 13 TVöD bzw. S 17 TVöD-SuE. Die Entscheidungen sind im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister zu treffen.

(3) Der Verwaltungsausschuss bzw. der Rat übertragen gem. § 76 Abs. 5 NKomVG i.V.m. § 107 Abs. 4 NKomVG folgende Befugnisse auf **die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister**:

a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 400.000 Euro nicht übersteigt, soweit die Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters für die Geschäfte der laufenden Verwaltung nicht schon nach § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG begründet ist.

b) Die Ernennung von Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 und der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt bis Besoldungsgruppe A 10, ihre Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, ihre Versetzung in den Ruhestand und ihre Entlassung.

c) Die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 12 TVöD bzw. S 16 TVöD-SuE.

§ 7

Ortsräte und Ortsvorsteherinnen / Ortsvorsteher

(1) In den Ortschaften Afferde, Halvestorf, Hastenbeck, Haverbeck, Hilligsfeld, Klein Berkel, Sünteltal, Tündern und Wehrbergen werden Ortsräte gebildet. Die Zahl der Mitglieder der Ortsräte wird wie folgt festgelegt:

Afferde - 11

Klein Berkel - 11

Sünteltal	- 9
Tündern	- 9
Halvestorf	- 7
Hastenbeck	- 7
Haverbeck	- 5
Hilligsfeld	- 5
Wehrbergen	- 5

(2) Für die Ortschaften Rohrsen und Wangelist wird jeweils eine Ortsvorsteherin / ein Ortsvorsteher sowie deren / dessen Stellvertretung gewählt. Die Aufgaben ergeben sich aus § 96 NKomVG sowie § 8 Abs. 3 in entsprechender Anwendung.

(3) Die Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der als **Anlage** beigefügten Übersicht.

§ 8

Ortsbürgermeisterin / Ortsbürgermeister

(1) Der Ortsrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende / den Vorsitzenden und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende / Vorsitzenden.

(2) Die / Der Vorsitzende führt die Bezeichnung „Ortsbürgermeisterin / Ortsbürgermeister“, die / der stellvertretende Vorsitzende die Bezeichnung „Stellvertretende Ortsbürgermeisterin / Stellvertretender Ortsbürgermeister“.

(3) Die Ortsbürgermeisterin / Der Ortsbürgermeister erfüllt gem. § 95 Abs. 2 NKomVG im Interesse einer bürgernahen Verwaltung insbesondere folgende Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung:
   a) Ausgabe von Antragsvordrucken, Annahme und Weiterleitung von Anträgen oder Beschwerden an die Stadt (z.B. Mietverträge für die Dorfgemeinschaftshäuser),
   b) Vornahme von Beglaubigungen nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung,
   c) Überwachung der Anlagen öffentlicher Einrichtungen einschließlich Schul- und Sportanlagen,
   d) Vorschlag und Benennung von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern,
   e) Entgegennahme von Fundsachen und Weiterleitung an das Fundbüro.

(4) Sie / Er kann die Übernahme dieser Tätigkeiten ablehnen. In diesem Fall werden die Hilfsfunktionen von der / dem stellvertretenden Ortsbürgermeisterin / Ortsbürgermeister wahrgenommen, soweit diese / dieser dazu bereit ist. Erklärt sie / er sich hierzu nicht bereit, so werden die Hilfsfunktionen, soweit möglich, von der Abteilung Bürgerservice wahrgenommen.

§ 9

Aufgaben des Ortsrates

(1) Die Aufgaben des Ortsrates – insbesondere seine Entscheidungs- und Anhörungsrechte – ergeben sich aus den §§ 93 und 94 NKomVG.

(2) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang als Budget zugewiesen.

(3) Der Ortsrat benennt darüber hinaus die Vertreterinnen / Vertreter der Stadt Hameln in den Organen (Verbandsversammlung oder Ausschuss) der Wasserbeschaffungsverbände, soweit ausschließlich eine Ortschaft betroffen ist. Sind mehrere Ortschaften im Verbandsgebiet betroffen, so steht dem Ortsrat ein Vorschlagsrecht zu. Die abschließende Entscheidung trifft der Rat.

§ 10

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im elektronischen amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Hameln unter der Adresse www.hameln.de/de/buergerservice-verwaltung/amtsblatt verkündet bzw. bekannt gemacht. Nur bei ortsüblichen Bekanntmachungen wird in der Deister- und Weserzeitung auf die Bereitstellung im elektronischen amtlichen Verkündungsblatt unter Angabe des Bereitstellungstages nachrichtlich hingewiesen.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, Verordnung, eines Flächennutzungsplanes oder einer sonstigen öffentlichen Bekanntmachung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Stadt Hameln, Rathausplatz 1, 31785 Hameln, während der Öffnungszeiten zur Einsicht ausgelegt werden. Bei der Veröffentlichung der Satzung, Verordnung, des Flächennutzungsplanes oder der sonstigen öffentlichen Bekanntmachung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(3) Die öffentliche Zustellung i.S. des § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes i.V.m. § 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes erfolgt durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung im elektronischen amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Hameln unter der Adresse www.hameln.de/de/buergerservice-verwaltung/amtsblatt.

§ 11

Einwohnerversammlungen

(1) Bei Bedarf unterrichtet die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner über wichtige Angelegenheiten durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften im Einvernehmen mit der Ortsbürgermeisterin / dem Ortsbürgermeister bzw. der Ortsvorsteherin / dem Ortsvorsteher. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt.

(2) Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind gem. § 10 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 12

Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Hameln zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit einem Hinweis auf die zuständige Stelle zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Ratsausschüsse überweisen.

§ 13

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

(1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern des Rates mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

(2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der / dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die / Der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer / seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

(3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt Hameln, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 14

Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik

(1) Mitglieder des Rates (ausgenommen die / der Vorsitzende), Beamtinnen und Beamte auf Zeit und sonstige Vertretungen der Verwaltung können an Ratssitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, soweit sie hierzu eingeladen werden. Wenn so eingeladen wird, dann ist eine Erklärung über die digitale Sitzungsteilnahme sowie die Übernahme der damit verbundenen technischen Risiken zu unterzeichnen und an die Verwaltung zu übersenden.

(2) Die Teilnahme an der Sitzung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist der Verwaltung grundsätzlich bis zum dritten Tag vor der Sitzung anzuzeigen.

(3) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG oder geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig.

(4) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden. Dies gilt nicht für die Einwohnerfragestunde nach § 62 Abs. 1 NKomVG.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für den Verwaltungsausschuss und die Ratsausschüsse entsprechend, soweit die technischen Voraussetzungen am Sitzungsort für die Sitzungsdurchführung gegeben sind.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt zum 04.11.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Hameln vom 01.07.2026 außer Kraft.

Hameln, den 04.11.2026

gez.

Claudio Griese

Der Oberbürgermeister

Anlage zu § 7 Abs. 3 der Hauptsatzung

Die Grenzen der Ortschaften werden wie folgt festgesetzt:

Afferde

- in den Grenzen der früheren selbständigen Gemeinde mit folgenden Abweichungen:
  Die Straßen: Hastenbecker Weg, Fluthamelstraße und Am Kraftwerk gehören zum Stadtkerngebiet.
  Die Straßen Scheckenblick und St.-Monika-Straße gehören zu der Ortschaft Afferde.

Halvestorf

- in den Grenzen der früheren selbständigen Gemeinde.

Hastenbeck

- in den Grenzen der früheren selbständigen Gemeinde mit folgenden Abweichungen:
  Die Straßen Scheckenblick und St.-Monika-Straße gehören zur Ortschaft Afferde.

Haverbeck

- in den Grenzen der früheren selbständigen Gemeinde.

Hilligsfeld

- in den Grenzen der früheren selbständigen Gemeinde Groß- und Klein Hilligsfeld mit folgender Abweichung: Das Grundstück "Flegesser Straße 21" gehört zur Ortschaft Sünteltal.

Klein Berkel

- in den Grenzen der früheren selbständigen Gemeinde mit folgenden Abweichungen:
  Die Straßen: Schwarzer Weg, Berkeler Warte, Ottostraße, Nienstedter Weg, Eythstraße,

  Stegerwaldstraße, Berkeler Blick gehören zur Ortschaft Klein Berkel.

Rohrsen

- in den alten Gemarkungsgrenzen von 1923 mit folgenden Abweichungen:
  Die Straßen: Heisenküche, Kuckuck, Rohrser Warte und Zur Lust gehören zur Ortschaft Rohrsen.

Sünteltal

- in den Grenzen der früheren selbständigen Gemeinden Holtensen, Unsen, Welliehausen einschl. der Grundstücke "Flegesser Straße 21" und "Holtenser Warte 1 und 2".

Tündern

- in den Grenzen der früheren selbständigen Gemeinde mit Ausnahme des Bereiches ab dem Hochwasserschutzdamm für das Industriegebiet Süd sowie nördlich der Kreisstraße 12.

Wangelist

- Am Riepenbach, An den Bootshäusern, Armbrusterweg, Bänkelsängerweg, Bartenhauerweg, Bavensenstraße, Berkeler Feld, Böcklerstraße, Bognerweg, Brekelbaumstraße, Büttenstraße,

  Dachsgang, Danziger Straße, Ebenistenweg, Eichhörnchenweg, Felsenkellerweg ab Hausnummer 35, Fort Luise, Fuchsbau, Gülichstraße, Hasenwinkel, Hirschberger Straße, Jägerpfad, Joppnerweg, Kapellenweg, Kattenwinkel, Köhlerweg, Kolberger Straße, Kreyenbergstraße, Lager Bahn, Landsknechtweg, Leinenweberstraße, Leuthenstraße, Liegnitzer Straße, Madonnenweg, Marienburger Weg, Memeler Straße, Metsiederweg, Nordmannstraße, Notenstecherweg, Ohrsche Landstraße, Quastweg, Ratiborer Straße, Reseberg, Riepenstraße, Rövekamp, Schultheißenstraße, Senator-Müller-Straße, Senator-Urbaniak-Weg, Spitalweg, St.-Annen-Weg, Stenekestraße, Stiftsweg, Tilsiter Straße, Tuchmacherweg, Türmerweg, Waldenburger Straße, Wangelister Feld, Wangelister Straße, Wertheimer Straße, Wieselpfad, Zinngießerstraße

Wehrbergen

- in den Grenzen der früheren selbständigen Gemeinde.